

Artikelsatzung zur Einführung des Euro 0005 - Euroeinführungssatzung - (EES) zum 01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dez. 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am **14. Dez. 2001** nachstehende Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1

Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 09.12.1994, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 14.09.1998

1. § 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück:
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
 - a) Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,32 €
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers
in einer Grundstückskläreinrichtung 2,32 €
2. § 23 Abs. 3, Satz 3, 1. Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,32 € bei einem CSB bis 600 mg/l;
3. § 25 erhält folgenden Wortlaut:
§ 25 Verwaltungsgebühr
 - (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,00 € zu zahlen.
 - (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 8,00 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,00 €.
4. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 2

Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 22.04.1994 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 22.04.1997

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF)

für das Stadtgebiet	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
	F : 1,28 €	F : 1,28 €	F : 1,28 €
	GF : 1,28 €	GF : 1,28 €	GF : 1,28 €

3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,30 € (2,15 € zuzüglich der z. Zt. gültigen Umsatzsteuer von 7 %)

4. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtung vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen 3,00 €.
- (2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde 15,00 € ; für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 75,00 €.

5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.1998 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.07.1999

§ 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut.

- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.

Artikel 4

Änderung der Ersetzungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 09.12.1991 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.07.1995

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer beträgt
- a) zu § 2 a): 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit,
- | | |
|----------------|----------|
| in Gaststätten | 50,00 € |
| in Spielhallen | 100,00 € |

je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit,
(mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3),
in Gaststätten 15,00 €
in Spielhallen 30,00 €
je Kalendermonat und Gerät,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen, Rassismus oder
Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben,
je Kalendermonat und Gerät 200,00 €

- b) zu § 2 b):
je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, 17. Dez. 2001

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig
Bürgermeister

Die Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Euroeinführungssatzung - (EES) der Stadt Hessisch Lichtenau vom 17. Dezember 2001 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, 17. Dez. 2001

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig
Bürgermeister